

## **Schutzkonzept für das Gemeindezentrum, das Tschannerhaus und die Aussenanlagen im Zentrum**

(Version 5 ab 01.06.2021)

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Stettfurt sowie die Schulbehörde der Primarschulgemeinde Stettfurt und die Kirchenvorsteherschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Stettfurt erlassen gemeinsam für ihre Anlagen, die von Dritten regelmässig genutzt werden, ein Schutzkonzept. Dieses orientiert sich an den aktuell geltenden Covid-19-Verordnungen des Bundes, den Vorschriften des Kantons Thurgau sowie den Verhaltensregeln des BAG. Ziel ist es, dass eine möglichst einheitliche und nutzerfreundliche Umsetzung der Vorgaben erreicht wird. Dabei zählen die Behörden auf die Eigenverantwortung der Nutzer und die Solidarität unter ihnen.

### **1. Geltungsbereich**

Dieses Schutzkonzept gilt für das Gemeindezentrum/Turnhalle, die Aussenanlagen im Zentrum (Spielwiese, roter Platz, Spielplatz, Grillstelle) sowie das Tschannerhaus. Für den Schulbetrieb gilt im Gemeindezentrum/Turnhalle das Schutzkonzept der Primarschule Stettfurt.

### **2. Allgemeine Grundsätze**

- a) Die Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit sind einzuhalten.
- b) Es gelten die Vorschriften der Covid-19 Verordnungen des Bundes, auch wenn diese in diesem Schutzkonzept nicht explizit erwähnt werden.
- c) In allen Innenräumen (Gemeindezentrum/Turnhalle, Tschannerhaus) sind Schutzmasken zu tragen (gemäss Art. 3b Covid-19-Verordnung besondere Lage). Davon ausgenommen sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag. Es ist regelmässig zu lüften.
- d) Auf dem gesamten Aussenbereich des Areals sind Schutzmasken zu tragen, sobald es zu einer Konzentration von Personen kommt, bei welcher der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann (Art. 3c Abs. 2 lit. b der Covid-19-Verordnung besondere Lage).
- e) Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen sind verboten. Eine Ausnahme bilden Veranstaltungen politischer Körperschaften. Weitere Ausnahmen sind in Art. 6 Covid-19-Verordnung besondere Lage geregelt. Veranstalter, welche diese Ausnahmen in Anspruch nehmen wollen, haben bei der zuständigen Körperschaft ein entsprechendes Gesuch einzureichen.
- f) Nutzer der Anlagen müssen gesund und symptomfrei sein.
- g) Bei Aufführungen / Aktivitäten mit Publikum sind die Vorgaben von Art. 6 Abs. 1<sup>bis</sup> Covid-19-Verordnung besondere Lage einzuhalten.
- h) Um die Nachverfolgung sicherzustellen, sind für alle geplanten Aktivitäten, bei denen der erforderliche Abstand ohne Schutzmassnahmen für länger als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann, Präsenzlisten zu führen. Besucher des Spielplatzes oder der Grillstelle sowie individuell Trainierende/Übende sind von dieser Pflicht entbunden. Diese Listen sind 14 Tage lang aufzubewahren. Die Anwesenden müssen darüber informiert werden.
- i) Es ist pro Nutzer (Verein, Gesellschaft, etc.) und pro Anlass (Training, Proben, etc.) ein Verantwortlicher zu bestimmen und der zuständigen Behörde mitzuteilen.
- j) Jeder Veranstalter bzw. Organisator von Trainings/Proben/Veranstaltungen hat ein eigenes Schutzkonzept zu verfassen und er hat dieses der zuständigen Behörde eine Woche vor der ersten Durchführung

zur Information zukommen zu lassen (es erfolgen keine Genehmigungen). Das Schutzkonzept muss während der Trainings/Proben/Veranstaltungen vorgewiesen werden können. Die zuständige Behörde kann Trainings/Proben/Veranstaltungen nicht bewilligen oder einschränken.

- k) Es wird empfohlen, eigene Getränke und Esswaren mitzunehmen und auf gemeinsame Verpflegung / Getränke zu verzichten.
- l) Familienmitglieder/Lebenspartner müssen die Abstandsregeln unter sich nicht einhalten.

### **3. Ergänzende Regeln für das Gemeindezentrum/Turnhalle**

- a) Bei sportlichen Aktivitäten gilt Art. 6e Covid-19-Verordnung besondere Lage. Dies bedeutet insbesondere:
  - Sportaktivitäten von Kindern/Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger sind erlaubt und von den Einschränkungen befreit.
  - Sportaktivitäten in Gruppen bis maximal 20 Personen mit Jahrgang 2000 oder älter sind erlaubt, wenn eine Maske getragen wird **und** der erforderliche Abstand eingehalten ist. Ohne Maske sind Aktivitäten nur erlaubt, wenn es zur Ausübung der Aktivität erforderlich ist und pro Person 25 m<sup>2</sup> zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen. Wenn die Aktivität ohne erhebliche körperliche Anstrengung ausgeübt und der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, beträgt die Mindestfläche 10 m<sup>2</sup>.
  - Sportarten mit Körperkontakt ohne Maske sind unter den Bedingungen gemäss Art. 6e Abs. 2 lit. c Covid-19-Verordnung besondere Lage möglich (max. gleichbleibend zusammengesetzte Vierergruppen, denen 50 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen).
  - Bei erlaubten Sportaktivitäten müssen Schutzmasken getragen werden.
- b) Bei einer Aktivität im Bereich Kultur ohne Masken, die weder mit Singen noch mit einer erheblichen körperlichen Anstrengung verbunden ist und bei welcher der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, liegt die Mindestfläche bei 10 m<sup>2</sup> pro Person. Für Chorproben müssen pro Person mindestens 25 m<sup>2</sup> zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen.
- c) Die Turnhalle ist ausschliesslich über den Haupteingang (Ostseite) zu betreten und über den Notausgang (Westseite) via die Treppe zu verlassen. So wird das Kreuzen von verschiedenen Gruppen vermieden. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Betreiber möglich.
- d) Die Duschen und die Garderoben sind gesperrt und können nicht genutzt werden.
- e) Das Konsumieren von Essen und Getränken ist nur zulässig, wenn die Besucher an ihren zugewiesenen Plätzen mit entsprechenden Abständen sitzen.
- f) Nach Möglichkeit haben die Nutzer eigenes Material für die Trainings/Veranstaltungen mitzunehmen. Angehörigen von Risikogruppen wird dies speziell empfohlen. Werden die Geräte und Materialien der Turnhalle genutzt, so sind diese bei Trainingsende zu desinfizieren. Desinfektionsmittel ist im Materialraum vorhanden. Dieses kann zu Beginn und am Ende der Trainings/Veranstaltung auch für die Hände verwendet werden.
- g) Die Reinigung der Räumlichkeiten erfolgt durch das Hauswartteam.

### **4. Ergänzende Regeln für die Aussenanlagen**

- a) Auf dem gesamten Areal sind Schutzmasken zu tragen, sobald es zu einer Konzentration von Personen kommt, bei welcher der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann (Art. 3c Abs. 2 lit. b der Covid-19-Verordnung besondere Lage).
- b) Bei sportlichen Aktivitäten gilt Art. 6e Covid-19-Verordnung besondere Lage. Dies bedeutet insbesondere:
  - Sportaktivitäten von Kindern/Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger sind erlaubt und von den Einschränkungen befreit.
  - Sportaktivitäten in Gruppen bis maximal 50 Personen mit Jahrgang 2000 oder älter sind erlaubt, wenn eine Maske getragen wird oder der erforderliche Abstand eingehalten wird. Wenn beides

nicht eingehalten werden kann, sind die Kontaktdaten zu erfassen. Sind die Gruppen altersmässig gemischt, so gilt die Obergrenze von 50 Personen.

- c) Die Sportanlagen und der Spielplatz stehen während der üblichen Schulzeiten (Montag bis Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, ausgenommen Mittwochnachmittag) ausschliesslich der Schule und der Spielgruppe zur Verfügung und sollen deshalb von Drittpersonen nicht genutzt werden. Den Lehrpersonen ist es auch erlaubt, während diesen Zeiten Personen wegzuweisen. Ausserhalb dieser Zeiten können die Aussenanlagen – unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln - von jedermann genutzt werden.
- d) Bei der Nutzung des Grillplatzes sind die Vorgaben des BAG einzuhalten. Können die Abstandsregeln nicht eingehalten werden, sind Schutzmasken zu tragen.

## **5. Ergänzende Regeln für das Tschannerhaus**

- a) Bei öffentlichen Veranstaltungen (gemäss Art. 6 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage) im Saal des Tschannerhauses sind maximal 50 Personen zulässig.
- b) Für Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen) sind maximal 30 Personen erlaubt.
- c) Proben/Veranstaltungen von Musikgruppen von mehr als 6 Personen sind im Tschannerhaus nicht möglich. Chorproben sind nicht möglich.
- d) Für private und öffentliche Anlässe sind die Vorschriften des Bundes und des Kantons einzuhalten (z.B. Sitzpflichten, Kontaktangaben, Maskenpflicht, Meldepflicht).
- e) Das grüne Zimmer steht mit einer maximalen Belegung von acht Personen zur Verfügung. Die weiteren Sitzungszimmer können von maximal vier Personen genutzt werden.
- f) Bei regelmässigen Belegungen durch Vereine/Gruppierungen kann es zu kurzfristigen Verschiebungen kommen, da die Räume auch den Gemeinden insbesondere für Sitzungen zur Verfügung stehen. Die Belegungsplanung erfolgt zentral bei der Gemeindeverwaltung.
- g) Die Reinigung erfolgt grundsätzlich durch das Hauswartteam. Den Vereinen können je nach Aktivität kleinere Reinigungsarbeiten übertragen werden.
- h) Bei der Nutzung der Küche und der Zubereitung von Speisen und Getränken sind die Hygieneregeln strikt einzuhalten.

## **6. Verantwortung / Durchsetzung / Kontrollen**

- a) Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Veranstaltern bzw. jedem Einzelnen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.
- b) Es ist Aufgabe der Vereine/Veranstalter sicherzustellen, dass alle Beteiligten (Teilnehmer, Zuschauer, Erziehungsberechtigte für Kinder) detailliert über das Schutzkonzept informiert sind und dieses einhalten.
- c) Es werden Kontrollen erfolgen. Deshalb müssen das Schutzkonzept sowie die Präsenzkontrolle mitgeführt werden.
- d) Den Anweisungen der Behördenmitglieder und der Mitarbeiter der Gemeinden ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen dieses Schutzkonzept oder die Anweisungen kann den Verweis von der Anlage nach sich ziehen. Bei wiederholten Verstößen kann die Nutzungserlaubnis per sofort entzogen werden.

## **7. Schlussbestimmungen**

- a) Dieses Schutzkonzept ersetzt das Konzept vom 20. April 2021. Es kann von den Behörden jederzeit angepasst werden.
- b) Dorfvereine werden per Mail über dieses Schutzkonzept informiert. Es wird zudem auf den Homepages der Schule, der Politischen Gemeinde sowie der Kirchgemeinde veröffentlicht.

- c) Fragen, Informationen (Schutzkonzepte) sowie Verpflichtungen sind für die einzelnen Anlagen wie folgt zu adressieren:
- Gemeindezentrum/Turnhalle: Leo Eisenring, Schulbehördenmitglied (leo.eisenring@schule-stettfurt.ch)
  - Aussenanlagen: Markus Bürgi, Gemeindepräsident (markus.buergi@stettfurt.ch)
  - Tschannerhaus: Ueli Bachofen, Gemeinderat (ueli.bachofen@stettfurt.ch)

Stettfurt, 1. Juni 2021

Für die Politische Gemeinde Stettfurt:

Für die Primarschulgemeinde Stettfurt:

Markus Bürgi

Janine Bohner

Roland Keller

Leo Eisenring

Für die Evangelische Kirchgemeinde Stettfurt:

Susanne Schiesser Beeler

Janine Urfer